



# TRIAX

## In Touch – Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 PRÄAMBEL

- 1.1 Das Unternehmen stellt die „In Touch“-IT-Plattform zur Verfügung, die an Endnutzer gerichtete Online-Services unterstützt und anbietet. Zu diesen zählen schnelle Internetanschlüsse (HSIA), TV, Video-on-Demand (VOD), Buchungsdienste (für Restaurants etc.), Conciergedienste und Nachrichten- und Vor-Ort-Informationen-Services. Sie ermöglichen es dem Kunden, eine Auswahl von Services zusammenzustellen, die für Endnutzer über eine Anzahl von Touch Points zugänglich sind, indem er eine Reihe von vom Unternehmen zugelassenen Apps auswählt. Die Services basieren auf einer Cloud-Technologie und werden über eine solche bereitgestellt.
- 1.2 Der Käufer möchte die Services Kunden als unabhängiger Unternehmer anbieten und schloss daher einen entsprechenden separaten Projektauftrag / Auftragsbestätigung mit dem Unternehmen (den „Vertrag“) sowie gemäß dieses Vertrags einen oder mehrere kundenspezifische Projektaufträge. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein inhärenter und integraler Bestandteil dieser Projektaufträge.
- 1.3 Der Vertrag in Verbindung mit einem Projektauftrag einschließlich der vorliegenden AGB stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich der Services dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Erklärungen, Zusicherungen und Absprachen hinsichtlich der Services.
- 1.4 Wenn ein Projektauftrag die Lieferung von Hardware und damit im Zusammenhang stehenden Services umfasst, unterliegt diese Lieferung nicht den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern ausschließlich den „TRIAX-Verkaufsbedingungen“, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Projektauftrags gültig sind.

### 2 DEFINITIONEN

- 2.1 Die folgenden Wörter haben, sofern hierin nicht abweichend definiert, die im vorliegenden Abschnitt 2 (Definitionen) angegebenen Bedeutungen:

„App“	ist ein jedes der jeweils definierten und dem Käufer vom Unternehmen in einem bestimmten Gebiet für den Weiterverkauf an Kunden angebotenen Funktionspakete, z. B. für schnelle Internetanschlüsse (HSIA), TV, Video-on-Demand (VOD), Buchungsdienste (für Restaurants etc.), Conciergedienste und Nachrichten- und Vor-Ort-Informationen-Services.
„App-Shop“	ist die vom Unternehmen für den Erwerb der einzelnen Apps durch den Käufer oder Kunden bereitgestellte Online-Anlage.
„Käufer“	ist die juristische oder natürliche Person, die die Services vom Unternehmen für den Weiterverkauf an Kunden gemäß eines Vertrags und eines Projektauftrags erwirbt.
„Unternehmen“	ist TRIAX Austria GmbH, Firmenbuchnummer 229843f.
„Vertrag“	ist der Projektauftrag / Auftragsbestätigung mit Anhängen, der vom Unternehmen und dem Käufer geschlossen wird und das allgemeine Recht des Käufers regelt, Services als unabhängiger Unternehmer weiterzuverkaufen. Davon sind jegliche Projektaufträge, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die TRIAX-Verkaufsbedingungen ausgenommen.
„Kunde“	ist ein Kunde einschließlich Tochterunternehmen des Kunden, der die Services zu ihrer Verwendung einkauft, z. B. Hotels, Konferenzveranstalter und andere Gaststättenbetriebe.
„Datenverantwortlicher“	ist der Kunde.
„Tag des Inkrafttretens“	ist das in Abschnitt 16.1 angegebene Datum.
„Endnutzer“	ist der tatsächliche Endnutzer, für den die Services gedacht sind und verwendet werden sollen, also der Kunde oder Angestellte des Kunden.
„Gebühren“	sind sämtliche Gebühren, die für die Services gemäß des Projektauftrags einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu zahlen sind.
„Orte“	sind die Örtlichkeiten des Kunden, an denen die Services verfügbar sein sollen.
„Partei“	ist jeweils entweder der Unternehmen oder der Käufer.

„Parteien“ sind das Unternehmen und der Käufer gemeinsam.

„Projektauftrag“ ist ein Angebot über die Lieferung bestimmter Services und/oder von Hardware, das das Unternehmen erstellt und der Käufer unterschreibt, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der anwendbaren „TRIAX-Verkaufsbedingungen“.

„Service“ ist die „In Touch“-Plattform und eine oder mehrere Apps, die dem Kunden und/oder Endnutzer auf der „In Touch“-Plattform und über ausgewählte Touch Points gemäß des maßgeblichen Projektauftrags zur Verfügung stehen.

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ sind die vorliegenden „In Touch-Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

„Touch Points“ ist eine Benutzeroberfläche, die mittels der Verwendung von Hardware-Geräten angezeigt werden, die einen Zugang zur „In Touch“-Plattform und den Services ermöglichen, beispielsweise über Zimmer-TV, tragbare Geräte und digitale Beschilderungs- und andere Anzeigegeräte.

### 3 ANHANG

Anhang 1	Datenverarbeitungsvereinbarung
Anlage 1	Arten persönlicher Daten und Datensubjekte
Anlage 2	Subunternehmer in der Datenverarbeitung
Anhang 2	Betreuung und Wartung

### 4 VERHÄLTNIS DER PARTEIEN UNTEREINANDER

- 4.1 Der Käufer bestätigt und vereinbart, ein unabhängiger Unternehmer zu sein, der in seinem eigenen Namen und auf eigenes Risiko handelt. Der Käufer bleibt während der Laufzeit des Vertrags und eines jedweden Projektauftrags unabhängiger Unternehmer. Keine der Parteien wird auf irgendeine Weise jetzt oder in der Zukunft als Angestellte, Vertreterin, Beauftragte oder Teil eines Gemeinschaftsunternehmens der anderen Partei betrachtet.
- 4.2 Das Verhältnis des Käufers gegenüber den Kunden fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Käufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, auf irgendeine Art und Weise direkt oder indirekt das Unternehmen ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung per Unterschrift eines Projektauftrags oder anderweitig in die Pflicht zu nehmen.
- 4.3 Der Käufer muss sicherstellen, dass der Kunde jegliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der im Vertrag, im Projektauftrag und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen Bedingungen akzeptiert und einhält, die notwendig sind, damit (i) der Käufer seine Verpflichtungen gemäß des Vertrags beispielsweise aus den Abschnitten 7.2 und 15.1 erfüllen kann und (ii) der effektive Schutz sämtlicher Rechte und des Geschäfts des Unternehmens beispielsweise laut der Abschnitte 7.6, 12.3 und 12.4 gewährleistet ist. Darüber hinaus ist das Unternehmen berechtigt, solche maßgeblichen Bedingungen des Vertrags direkt gegenüber dem Kunden durchzusetzen, einschließlich im Fall der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch den Kunden. Der Käufer muss auf Anfrage mit dem Unternehmen in dem Maß zusammenarbeiten, das für die Einhaltung durch den Kunden notwendig ist.

### 5 VERHÄLTNIS GEGENÜBER ENDKUNDEN

- 5.1 Der Käufer erkennt an, dass das Unternehmen unabhängig davon, ob konkrete Verkäufe über den App Shop oder anderweitig getätigt werden, keinerlei Verhältnis zum oder Verpflichtungen direkt gegenüber den Kunden, Endnutzern oder einem jedweden Dritten hatte oder hat, den der Käufer beschäftigt. Demzufolge bestehen alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Services durch das Unternehmen gemäß der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und dem betreffenden Projektauftrag nur gegenüber dem Käufer und können nur vom Käufer geltend gemacht werden.

### 6 ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 6.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Verkäufe von Services durch das Unternehmen an den Käufer. Sie gelten vorrangig vor sämtlichen anderen Geschäftsbedingungen, die vom Käufer festgelegt oder angeboten wurden oder auf die sich der Käufer bezieht oder beruft, unabhängig davon, ob dies bei Verhandlungen oder zu einem jedweden Zeitpunkt während der Handelsbeziehung der Parteien geschah, und schließt auch alle Geschäftsbedingungen ein, die der Käufer gemäß eines jedweden Projektauftrags, einer Bestätigung, Leistungsbeschreibung oder eines sonstigen Dokuments anzuwenden behauptet. Weiterhin gelten die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen Bedingungen im Fall einander widersprechender Bestimmungen vorrangig gegenüber einer jedweden in Anhang 1 (Datenverarbeitungsvereinbarung) festgeschriebenen Bestimmung.
- 6.2 Jedwede Änderung der vorliegenden Bedingungen und jegliche Garantien oder Zusicherungen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit den Services macht, sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und vom Unternehmen als Bestandteil des Vertrags unterzeichnet wurden. Der Käufer bestätigt, dass er sich nicht auf eine jedwede Erklärung, Versprechung oder Zusicherung beruft, die vom Unternehmen oder im Namen des Unternehmens abgegeben oder gemacht werden, aber nicht im Vertrag festgehalten sind.

- 6.3 Jede Service-Anforderung oder Annahme eines Projektauftrags, die der Käufer dem Unternehmen übermittelt, gilt als ein Angebot, Services gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kaufen.
- 6.4 Kein vom Käufer erteilter Auftrag gilt als vom Unternehmen angenommen, bis das Unternehmen eine schriftliche Bestätigung des Auftrags ausstellt oder (falls dies zuvor geschieht) das Unternehmen tatsächlich mit der Lieferung der angeforderten Services an den Käufer oder Kunden beginnt.
- 6.5 Der Käufer stellt sicher und übernimmt die Verantwortung und Haftung dafür, dass:
- der Inhalt eines Projektauftrags, einschließlich der Leistungsbeschreibung der Services, vollständig und korrekt ist;
  - dass sämtliche Informationen, Dokumentationen und Einbauten der Systeme des Kunden, die für die Vorbereitungen und Lieferungen der Services durch das Unternehmen an den Kunden notwendig sind, bereitgestellt und ausreichend beschrieben sind und dem Unternehmen rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit alle Verpflichtungen laut eines Projektauftrags erfüllt werden können; und
  - jegliche Genehmigungen für Kunden und für das Personal des Kunden vorliegen, Services beim Unternehmen einzukaufen und einen jeden der vom Kunden oder Personal des Kunden bestellten Services unabhängig von der Art des Einkaufs zu bezahlen.
- 6.6 Sämtliche Angebote des Unternehmens über die Lieferung von Services gelten für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Ausstellungsdatum, sofern das Unternehmen ein solches Angebot nicht zuvor zurückgezogen hat.

## 7 BESCHREIBUNG DER SERVICES

- 7.1 Das Unternehmen muss die im Projektauftrag festgeschriebenen Services gemäß des vereinbarten Auftrags liefern.
- 7.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Services mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer zu verändern.
- 7.3 Der Käufer stimmt zu, dass die Bereitstellung jedweder Services oder Lieferungen einschließlich der Installation und Implementierung, die für die erfolgreiche Lieferung der Services an die Kunden und die nicht angegebenen Endnutzer gemäß des Projektauftrags durch das Unternehmen notwendig sind, ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Käufers fallen.
- 7.4 Alle vom Unternehmen ausgegebenen Muster, Kennzahlen, Zeichnungen, Beschreibungen, Leistungsbeschreibungen und Werbematerialien sowie sämtliche Darstellungen und Illustrationen, die in den Katalogen und Broschüren des Unternehmens enthalten sind, werden ausschließlich für den Zweck der Vermittlung einer ungefähren Vorstellung der damit geschilderten Services ausgegeben oder veröffentlicht. Sie sind nicht Teil des Vertrags. Die Transaktion stellt keinen Verkauf nach Muster dar.
- 7.5 Der Käufer darf Services, die von Dritten entwickelt wurden, über die „In Touch“-Plattform nur in dem Maß bereitstellen, das vom Unternehmen ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.
- 7.6 Zu Klarstellung wird erklärt, dass das Unternehmen keinesfalls verpflichtet ist, behördliche Anforderungen zu erfüllen, beispielweise Anforderungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten und der Sicherheit. Eine Ausnahme gilt in dem Maß, das in einem Projektauftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

## 8 LIEFERUNG UND ABNAHME

- 8.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass die vereinbarten Services dem Käufer an den Orten und den Tagen und zu den Zeiten sowie gemäß der vereinbarten Service-Level-Vereinbarung zur Verfügung stehen, die im jeweiligen Projektauftrag festgeschrieben ist. Die Services gelten als bereitgestellt, wenn bei ihnen keine Fehler oder Mängel bestehen, für die das Unternehmen verantwortlich wäre.
- 8.2 Der Käufer muss dem Unternehmen ohne unangemessene Verzögerung und spätestens sieben (7) Tage nach dem vereinbarten Lieferdatum der Services eine schriftliche Bestätigung über die Annahme der Lieferung der Services zukommen lassen. Wenn der Käufer die Lieferung der Services innerhalb von sieben (7) Tagen weder schriftlich annimmt noch abweist, gilt die Lieferung der Services als vom Käufer vorbehaltlos angenommen.
- 8.3 Wenn der Käufer die Lieferung der Services wegen eines Fehlers oder Mangels abweist, für den das Unternehmen verantwortlich ist, muss das Unternehmen ohne unangemessene Verzögerung nach eigenem Ermessen sowie als einzige dem Käufer zur Verfügung stehende Abhilfe, entweder:
- die Services in Ordnung bringen; oder
  - eine Gutschrift über den Betrag ausstellen, der anteilig dem Preis für den Zeitraum entspricht, in dem die Services nicht verfügbar sind.

## 9 BETREUUNG UND WARTUNG

- 9.1 Das Unternehmen muss im Zusammenhang mit den Services Betreuungs- und Wartungsdienste leisten, die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Anhang 2 (Betreuung und Wartung) festgeschrieben sind und von ihnen geregelt werden.

## 10 GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Sofern nicht in einem Projektauftrag anderweitig vereinbart, entsprechen die Gebühren für die Services den Standardgebühren des Unternehmens, die auf der Website <http://www.triax.at/> des Unternehmens oder im App Shop einsehbar sind.
- 10.2 Die Gebühren für die Services verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer maßgeblicher Steuern, die vollständig vom Käufer zu tragen sind.
- 10.3 Sofern nicht in einem Projektauftrag anderweitig vereinbart, muss jeder Auftrag mit Ausnahme von Services, die nach Aufwand abgerechnet werden, monatlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Zahlungen für Services, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss innerhalb von längstens vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen.
- 10.4 Eine Zahlung gilt erst dann als empfangen, wenn das Unternehmen sie als frei verfügbare Geldmittel empfangen hat.
- 10.5 Jegliche Zahlungen an das Unternehmen gemäß eines Projektauftrags sind trotz einer jedweden sonstigen Bestimmung bei Aufhebung sofort fällig.
- 10.6 Der Käufer muss alle gemäß eines Projektauftrags fälligen Zahlungen vollständig und ohne Abzüge aufgrund von Aufrechnungen, Gegenforderungen, Rabatten, Minderung oder Sonstigem leisten, sofern der Käufer nicht über einen gültigen Gerichtsbeschluss verfügt, demzufolge ein Betrag in Höhe eines solchen Abzugs vom Unternehmen an den Käufer zu zahlen ist.
- 10.7 Wenn der Käufer eine gemäß eines Projektauftrags fällige Summe nicht zahlt, ist der Käufer verpflichtet, ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung Zinsen auf eine solche Summe in Höhe von monatlich zwei Prozent (2 %) pro Jahr zu zahlen, die täglich anfallen, bis die Zahlung geleistet wurde.

## 11 SUBLIEFERANTEN

- 11.1 Das Unternehmen ist berechtigt, Sublieferanten für die Erfüllung des Vertrags oder eines jedweden Projektauftrags einzusetzen. Das Unternehmen ist für die Sublieferanten in dem Maß haftbar, in dem es für die eigenen Handlungen und Unterlassungen des Unternehmens haftbar ist.

## 12 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 12.1 Das Unternehmen bzw. jegliche Dritte behalten und erwerben das gesamte Eigentum und alle Rechte an geistigem Eigentum an den Services, jedweder Software und allem Material einschließlich der Rechte am Verkauf, der Vervielfältigung, Reproduktion, Ausstellung, Übertragung, Verbreitung, Ausstrahlung oder sonstiger Verwertung der Services.
- 12.2 Der Käufer erwirbt für die Dauer des Vertrags ein nicht-ausschließliches beschränktes Recht, die Services gemäß der Projektaufträge an Kunden weiterzuverkaufen und sie ihnen anzubieten. Der Käufer erwirbt keine weiteren Rechte, Anrechte oder Anteile an den Services und ist nicht berechtigt, diese anzustreben.
- 12.3 Wenn Dritte eine Forderung aufgrund der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum an den Käufer, an Kunden oder Endnutzer übermitteln, muss der Käufer das Unternehmen hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Das Unternehmen ist nach eigenem Ermessen berechtigt, den Rechtsverletzungsfall selbst zu steuern. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verhandlungen aufzunehmen oder einen jedweden Streitfall mit Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens beizulegen. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn eine solche Genehmigung nicht vor einer Beilegung erteilt wurde.
- 12.4 Wenn Dritte eine Forderung aufgrund der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum übermitteln, kann das Unternehmen die Verletzung nach eigenem Ermessen heilen, indem sie (i) die notwendigen Rechte für die fortlaufende Verwendung der Services durch den Käufer, die Kunden und Endnutzer einholt, (ii) die rechtverletzenden Komponenten oder Services durch solche ersetzt, die keine Rechte verletzen, oder (iii) einen Service bereitstellt, der dem rechtverletzenden Service ähnlich ist. Wenn der Rechtsverletzung nicht ohne erhebliche Kosten abzuwehren ist, kann das Unternehmen ohne weitere Mitteilung nach Belieben die Kündigung des betreffenden Services und der entsprechenden Teile des Vertrags verfügen. Das Vorgenannte sind die einzig möglichen Abhilfemaßnahmen, die dem Käufer und den Endnutzern im Fall einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum zur Verfügung stehen.

## 13 GARANTIE

- 13.1 DAS UNTERNEHMEN BIETET UND ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GARANTIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SERVICES GEMÄSS EINES JEDWEDEN PROJEKTAUFTRAGS. DAS UNTERNEHMEN LEHNT JEGLICHE IMPLIZITE GARANTIE EINSCHLIESSLICH SÄMTLICHER IMPLIZITER GARANTIE IM ZUSAMMENHANG MIT RECHTSMÄNGELN, FEHLENDER ALLGEMEINER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT, RECHTEVERLETZUNGEN ODER FEHLENDER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

### 13.2 Der Käufer garantiert

- sämtliche Kunden die Bestimmungen des Vertrags gemäß Abschnitt 4.3 akzeptieren und einhalten;
- alle für das Unternehmen maßgeblichen Rechte zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags und zum Schutz der Rechte des Unternehmens akzeptiert und wirksam in eine gültige Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Kunden umgesetzt werden und dass solche Rechte sowohl vom Käufer

als auch vom Unternehmen gegenüber den Kunden und den Endnutzern geltend gemacht werden können;

- iii) Kunden und Endnutzer per Vertrag daran gehindert werden, im Zusammenhang mit den Services, ihrer Lieferung oder einer jedweden Verpflichtung des Unternehmens im Zusammenhang damit jegliche Ansprüche, Forderungen, Beschwerden, Rechte oder Schadenersatzansprüche direkt gegen das Unternehmen vorzubringen oder beizubehalten (außer in dem Maß, das vom einschlägigen zwingendem Recht vorgeschrieben ist);
- iv) das Unternehmen nur in dem im Projektauftrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen Maß oder laut einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien dem Käufer gegenüber verpflichtet ist und haftet. Dies gilt unter anderem im Zusammenhang mit Anforderungen, Anfragen, Beschwerden, Rechten und Ansprüchen von Kunden und Endnutzern.

13.3 Der Käufer muss sicherstellen, dass eine identische Bestimmung zu Garantien wie im vorliegenden Abschnitt 13 auch in Bezug auf die Kunden und Endnutzer gilt. Zur Klarstellung wird erklärt, dass die Verletzung von Garantien durch den Käufer eine erhebliche Verletzung der betreffenden Projektaufträge darstellt.

13.4 Bezüglich des vorliegenden Abschnitts 13 sind alle Garantien, Bedingungen und andere Bestimmungen, die von Recht und Gesetz vorgesehen sind, im gesetzlich maximal zulässigen Maß vom Vertrag ausgenommen.

#### 14 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

14.1 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens Dritten keinerlei ihm vom Unternehmen bereitgestellten oder bekannt gemachten Informationen oder Materialien über das Geschäft des Unternehmens, dessen Marketingbemühungen, verwendete Technologien, das Knowhow oder sonstige Informationen zukommen lassen, die ausdrücklich als vertraulich markiert oder nicht für die Verbreitung gedacht sind. Der Käufer darf solche Informationen oder Materialien nicht kopieren oder vervielfältigen und muss die bereitgestellten Informationen und Materialien dem Unternehmen auf Anforderung zurückgeben.

#### 15 DATENVERARBEITUNG

15.1 Der Käufer muss sicherstellen, dass die in Anhang 1 (Datenverarbeitungsvereinbarung) festgeschriebene Datenverarbeitungsvereinbarung ohne Änderungen vom Käufer und dem Kunden schriftlich abgeschlossen wird, bevor die Lieferung der Services an den Kunden beginnt.

15.2 Gemäß der Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer in Anhang 1 (Datenverarbeitungsvereinbarung) muss das Unternehmen eine Datenverarbeitungsvereinbarung erstellen, mit dem sich jeder Subunternehmer in der Datenverarbeitung gegenüber dem Unternehmen als Datenverarbeiter für den Käufer hinsichtlich der Anforderungen laut der Datenverarbeitungsvereinbarung zu den gleichen Bedingungen verpflichtet (die „Sub-Datenverarbeitungsvereinbarung“).

15.3 Wenn das Unternehmen im Rahmen der Bereitstellung von Services persönliche Daten verarbeitet, arbeiten das Unternehmen als Subunternehmer in der Datenverarbeitung für den Käufer als Datenverantwortlichen. Der Käufer agiert als Datenverarbeiter.

15.4 Die Verarbeitung persönlicher Daten durch das Unternehmen als Subunternehmer in der Datenverarbeitung ist von der Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Käufer gedeckt. Das Unternehmen unterliegt daher den Rechten und Pflichten, die gemäß der Datenverarbeitungsvereinbarung dem Käufer als Datenverarbeiter zufallen.

15.5 Das Unternehmen handelt auf Anweisung des Käufers. Der Käufer gibt solche Anweisungen und führt Kontrollen einschließlich Überprüfungen gemäß anwendbarer Vorschriften durch. Dazu gehören Überprüfungen im Auftrag des Kunden, soweit diese im Geltungsbereich der Datenverarbeitungsvereinbarung liegen.

15.6 Der Käufer informiert den Kunden darüber, dass das Unternehmen als Subunternehmer in der Datenverarbeitung persönliche Daten verarbeitet und dass das Unternehmen die Rechte und Pflichten übernimmt, die gemäß der Datenverarbeitungsvereinbarung dem Käufer als Datenverarbeiter zufallen.

#### 16 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

16.1 Der Projektauftrag wird am Tag seiner Unterschrift wirksam (dem „Tag des Inkrafttretens“) und verlängert sich, sofern nicht im Projektauftrag oder in den jährlichen Auswertungsgesprächen anderweitig vereinbart, automatisch alle zwölf (12) Monate. Er bleibt in Kraft, bis er gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.

16.2 Sofern nicht im Projektauftrag anderweitig vereinbart, kann jede der Parteien einen jedweden Projektauftrag nach Belieben mit einer Frist von neunzig (90) Tagen nach schriftlicher Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird jedoch nicht vor Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens wirksam.

16.3 Jede der Parteien kann einen Projektauftrag aus wichtigem Grund teilweise oder ganz kündigen, wenn und soweit die andere Partei den Projektauftrag erheblich verletzt. Konkurs, Insolvenz oder Liquidierung einer der Parteien stellt eine erhebliche Verletzung dar.

16.4 Die Parteien vereinbaren unabhängig von einer jeden in Abschnitt 16.2 vereinbarten

Mindestvertragslaufzeit, in Treu und Glauben Verhandlungen aufzunehmen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Änderung oder Kündigung eines Projektauftrags führen, falls die Aufrechterhaltung eines Projektauftrags aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu erheblichen Kosten für eine der Parteien führte oder führen wird.

#### 17 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

17.1 Die Parteien sind in Übereinstimmung mit österreichischem Recht und gemäß der in einem Projektauftrag oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich des vorliegenden Abschnitts 17 festgeschriebenen Abweichungen haftbar.

17.2 Das Unternehmen haftet für Verluste des Käufers nur in dem Maß, das dem Unternehmen zuzuschreiben ist und innerhalb jeglicher Haftungsbeschränkungen liegt.

17.3 Das Unternehmen ist unabhängig von der Frage, ob der ein Verlust dem Käufer, Kunden, Endnutzern oder Dritten entsteht, nicht haftbar für alle indirekten, außerordentlichen, Neben- oder Folgeverluste und -schäden einschließlich beispielsweise rein wirtschaftlicher Schäden, von Einnahme- und Gewinnausfällen, Geschäfts- und Betriebsverlusten, interner Kosten, Datenverlusten, der Wiedergewinnung und Wiederherstellung von Daten oder Ansehensverlusten (gleich welcher Ursache), die wegen eines oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einem Projektauftrag auftreten.

17.4 Der Käufer ist keinesfalls berechtigt, Forderungen aufgrund von Schäden oder Verlusten zu stellen, die durch die unerlaubte oder nicht zweckgemäße Nutzung der Services einschließlich der Software und Apps durch den Käufer, die Kunden oder die Endnutzer entstanden.

17.5 Das Unternehmen ist unabhängig davon, ob das Unternehmen dem zugestimmt hat, nicht haftbar für vom Käufer oder Kunden ermöglichte Apps und Services Dritter.

17.6 Der Käufer entschädigt das Unternehmen und hält es schadlos gegenüber jeglicher

- i. Forderungen, die von Kunden, Endnutzern oder Dritten bezüglich der Verwendung der Services durch Kunden oder Endnutzer direkt gegen das Unternehmen vorgebracht werden. Dies gilt unabhängig von deren Begründung, beschränkt jedoch nicht das Regressrecht des Käufers innerhalb der im Projektauftrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen Grenzen;
- ii. Forderungen hinsichtlich der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter, für die der Käufer, Kunde oder die Endnutzer haftbar sind; und
- iii. Verluste aufgrund der Verletzung der Geheimhaltung durch den Käufer gemäß Abschnitt 14.

17.7 Die Gesamthaftung des Unternehmens für Verluste, Schäden, Strafzahlungen, Service-Level-Gutschriften, anteilige Minderung von Gebühren, Bußgelder oder vertraglich vereinbarte Entschädigungen, Vergehen (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung von Rechtspflichten), Falschdarstellungen, Wiederherstellungen oder Sonstiges, das im Zusammenhang mit der Leistung oder der im Projektauftrag vorgesehenen Leistung unabhängig davon auftritt, ob der Verlust dem Käufer, Kunden, Endnutzer oder einem jedweden Dritten entstand, wird auf eine Höhe beschränkt, die dem Gesamtbetrag der vom Käufer gemäß des Projektauftrags in den zwölf (12) Monaten vor dem Ereignis gezahlten Gebühren entspricht, das die Forderung begründet (verringert um alle Beträge, die vom Unternehmen gemäß des betreffenden Projektauftrags bereits gezahlt wurden oder fällig sind).

17.8 Das Unternehmen ist im Fall von Direktansprüchen von Kunden, Endnutzern oder Dritten einschließlich Behörden gegenüber dem Unternehmen berechtigt, den Käufer bis zum von zwingendem Recht vorgesehenen möglichen Höchstbetrag in Regress für aufgrund solcher Forderungen bezahlte oder fällige Beträge zu nehmen, die die Haftungsgrenze gemäß Abschnitt 17.7 übersteigen. Der vorliegende Abschnitt stellt keine Abweichung von Abschnitt 5.1 dar.

#### 18 ÜBERTRAGUNG

18.1 Das Unternehmen kann den Vertrag oder einen jedweden Teil des Vertrags einschließlich einzelner Projektaufträge an jegliche Dritte abtreten.

18.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen jedweden Teil des Vertrags einschließlich einzelner Projektaufträge abzutreten, sofern dafür nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens vorliegt.

#### 19 HÖHERE GEWALT

19.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Datum der Lieferung zu verschieben oder den Vertrag zu kündigen oder die für den Käufer erbrachten Dienstleistungen zu reduzieren (ohne dass das Unternehmen dafür haftete), wenn die Weiterführung des Geschäfts des Unternehmens aufgrund von Umständen verhindert oder verzögert wird, die vernünftigerweise nicht vom Unternehmen zu vertreten sind. Zu diesen gehören beispielsweise Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorismus, Proteste, Aufstände, innere Unruhen, Feuer, Explosionen, Flut, Epidemien, Aussparungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob sie in der Belegschaft einer der Parteien stattfinden oder nicht) oder Einschränkungen oder Verspätungen, die Beförderer betreffen, oder die Unmöglichkeit, rechtzeitig oder grundsätzlich ausreichende oder geeignete Materialien zu beschaffen, sofern der Käufer berechtigt ist, den Vertrag nach Belieben zu kündigen, wenn das zugrundeliegende Ereignis für mehr als 180 Tage anhält.

#### 20 ALLGEMEINES

20.1 Keines der Rechte und Rechtsbehelfe des Unternehmens gemäß des Vertrags berührt andere vertragliche oder sonstige Rechte und Rechtsbehelfe des Unternehmens.

20.2 Falls eine der Bestimmungen des Vertrags von einem Gericht, einer Kammer oder einer Behörde des zuständigen Rechtssystems für ganz oder teilweise gesetzeswidrig, ungültig, unwirksam, anfechtbar, nicht-vollstreckbar oder unzumutbar erklärt werden sollte, so gilt diese als im entsprechenden Maß abtrennbar und die übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrags bleiben vollumfänglich gültig und wirksam.

20.3 Die fehlende, verspätete oder nur teilweise Geltendmachung einer jedweden Bestimmung des Vertrags durch das Unternehmen gilt nicht als Verzicht auf ein jedwedes Recht gemäß des Vertrags.

20.4 Jedweder Erlass des Unternehmens einer Verletzung einer Bestimmung oder einer Nichterfüllung gemäß einer Bestimmung des Vertrags gilt nicht als Erlass einer folgenden Verletzung oder Nichterfüllung. Ein Erlass hat außerdem keinerlei Auswirkungen auf andere Bedingungen des Vertrags.

## 21 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag und eine jedwede Streitfrage oder Forderung, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. dessen Gegenstand oder Gestaltung (einschließlich nichtvertraglicher Streitigkeiten und Forderungen) entstehen sollten, sind nach österreichischem Recht aus- bzw. beizulegen, und die Parteien unterwerfen sich den österreichischen Gerichten als ausschließliche Gerichtsbarkeit.

## 22 MITTEILUNGEN

22.1 Sämtliche schriftlichen Mitteilungen müssen als Einschreiben per Post oder E-Mail an die im Projektauftrag festgeschriebenen Kontaktadressen geschickt werden.

22.2 Mitteilungen gelten als zugestellt:

- (a) bei Sendung per postalischem Einschreiben nach zwei (2) Tagen (außer Samstage, Sonntag, Bank- und gesetzliche Feiertage) nach der Absendung (der Tag der Absendung selbst zählt nicht mit); oder
- (b) bei Sendung per E-Mail an einem Werktag vor 16:00 Uhr zum Zeitpunkt der Sendung, ansonsten am nächsten Werktag.

22.3 Mitteilungen an das Unternehmen müssen zu Händen des Geschäftsführers adressiert werden.

22.4 Ungeachtet des Vorgenannten ist das Unternehmen berechtigt, dem Käufer oder Kunden Mitteilungen über das System-Management-Tool des Unternehmens zukommen zu lassen, das dem Käufer oder Kunden zur Verfügung gestellt wird. Jegliche Mitteilungen gelten als vom Käufer oder Kunden empfangen und für diesen rechtsverbindlich und für das Unternehmen vollständig entlastend, wenn das Unternehmen die Mitteilung über das System-Management-Tool bekannt gibt.